

Erläuterung zur Stellungnahme von 14 zur Beschlussvorlage 0241/2011 vom 27.01.2011

Unter Punkt b der Stellungnahme wird bis zur Sitzung um Klärung gebeten, warum die Motorleistung aus dem Fahrzeug und Maschinenkonzept Teilbereich Friedhof von 50 bis 70 PS auf nun 80 bis 90 PS erhöht wurde, obwohl noch keine solcher Geräte beschafft wurden und somit auch keine Erfahrung vorliegen kann.

Dazu:

Die zu beschaffenden Schmalspurtraktoren stellen grundsätzlich nur das Trägerfahrzeug dar, an welches erst durch den Anbau von Zusatzgeräten dieses in den Arbeitsprozess der Grünpflege auf Friedhöfen etc. eingesetzt werden kann und soll. Durch den Maschinenbauingenieur von 67 wurde bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse auf folgende Schwierigkeit hingewiesen:

Die PS-Angaben in den technischen Daten für diese Schmalspurtraktoren beziehen sich nicht auf die Leistung, die über Zapfwelle auf die Anbaugeräte übertragen wird, sondern auf die Leistung des Motors. Diese Angabe kann sich nochmals unterscheiden, da Leistung nach verschiedenen Richtlinien gemessen werden kann. Von den Herstellern der Anbaugeräte wird die geforderte Leistung angegeben für den betriebsfähigem Zustand an der Zapfwelle.

Die Angaben der Leistungsdaten eines Motors ohne den Betrieb von Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Wasserpumpe usw.) ist immer höher als die Angabe für einen Motor in betriebsbereitem Zustand. In Ausschreibungen werden immer die Leistungsdaten eines Motors in betriebsbereitem Zustand nach ECE R24 abgefragt. Dies wurde in der Vergangenheit nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Toleranzabzug von 10 bis 20%, je nach Wirkungsgrad, von den kW/ PS-Leistungen der technischen Angaben von Schmalspurtraktoren einzurechnen ist, um die Anbaugeräte gemäß einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einsetzen zu können. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Mindesttragfähigkeiten der Achslasten eingehalten werden müssen und diese nur bei entsprechend größeren Maschinen gegeben sind. Unabhängig von der Leistung bewegt man sich bei den kleineren Maschinen im Grenzbereich; wird dieser überschritten, ist ein Betrieb nicht mehr zulässig bzw. gesetzeswidrig. Hierbei ist auch die Arbeitssicherheit zu berücksichtigen.